

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 9

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung
[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach dem Bankett fuhr die Großzahl der Konferenzteilnehmer auf drei großen Autokars hinaus nach Bellechasse zur Besichtigung der dortigen drei freiburgischen Etablissements, Strafanstalt, Anstalt für entlassene Sträflinge und Trinkerheilanstalt. Eine schöne Anzahl von Damen und Herren meldete sich auch für die für den Sonntag vorgesehenen Besichtigungsfahrten in die Blindenanstalt auf dem Sonnenberg und in das Taubstummenheim in Guinjet. Ihr Berichterstatter bedauerte, an diesen Veranstaltungen nicht mehr teilnehmen zu können. Aber er ist froh und dankbar für das viele Schöne und Gute, das zu genießen ihm vergönnt gewesen ist. — Es reut und dauert ihn heute, daß er bereits mitgeteilt hat, daß im nächsten Jahr ein anderer als Delegierter der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz an der Konferenz des Groupement Romand erscheinen werde. Aber er hofft, daß der betreffende Herr ihm dann die schon jetzt geäußerte Bitte nicht abschlagen wird, ihn begleiten zu dürfen.

Otto Lörtscher, Pfarrer,
kantonaler Armeninspektor.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XIX.

I.

1. Am 19. Dezember 1914 nahm G. F. von Langnau (Bern) mit seiner Familie Wohnsitz in Schüpfheim (Luzern) und hinterlegte daselbst seinen Heimatschein. Am 16. März 1925 wurde die Wohnung in Schüpfheim von der Familie aufgegeben; die Ehefrau und die Kinder ließen sich in Trubschachen (Bern) nieder, während der Ehemann seither die Woche über in Schüpfheim bleibt, wo er in der Ristenfabrik Janckhauser u. Brun A.-G. als Arbeiter angestellt ist. Er bezieht Kost und Logis in der Arbeiterkantine der genannten Firma; über den Sonntag begibt er sich jeweilen zu seiner Familie in Trubschachen. Seit dem Wegzug der Familie figuriert F. nicht mehr auf dem Steuerregister, dem Stimmregister und der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Schüpfheim.

2. Der Heimatschein des F. blieb nach dem Wegzug der Frau und der Kinder zunächst in Schüpfheim hinterlegt. Erst am 10. Oktober 1927 sandte der Gemeinderat von Schüpfheim denselben zuerst nach Trubschachen, später nach Langnau, welche beide Gemeinden dessen Annahme verweigerten. Am 19. Dezember 1927 wurde der Heimatschein der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern eingesandt, welche denselben der Gemeinde Langnau überwies.

3. Da F. unterstützungsbedürftig wurde, verlangten die bernischen Behörden von den luzernischen konkordatsgemäße Behandlung des Falles, d. h. Übernahme des auf den Wohnkanton entfallenden Teiles der Unterstützungslast durch Luzern. Der Regierungsrat des Kantons Luzern lehnte dieses Begehren durch Schlußnahme vom 5. Dezember 1927 ab, indem er geltend machte, F. habe im Kanton Luzern keinen konkordatsgemäßen Wohnsitz; der Mittelpunkt seiner familiären Beziehungen liege im Heimatkanton Bern, während Schüpfheim bloß Erwerbort sei.

II.

1. Es steht gemäß bundesrätlicher Spruchpraxis fest, daß der Wohnsitz im Sinne des Konkordates nicht dem zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff entspricht, sondern ein besonderer Begriff des öffentlichen Rechtes ist, der auf den tatsächlichen Aufenthalt abstellt. Die Definition in Art. 2, Abs. 1, des Konkordates lautet:

„Der Wohnsitz im Sinne dieses Konkordates beginnt mit der polizeilichen Anmeldung am Wohnorte; im übrigen wird er bestimmt durch den tatsächlichen Aufenthalt. Versorgung oder Internierung in einer Anstalt begründet in der Regel keinen Wohnsitz.“ Von Wichtigkeit für den vorliegenden Fall ist auch die im zweiten Absatz des gleichen Artikels enthaltene Bestimmung: „Die Dauer der Anwesenheit einer Familie im Wohnkanton berechnet sich nach dem Aufenthalte des Ehemannes.“

2. Unzweifelhaft ist demnach, daß der Wohnsitz des F. in Schüpfheim am 19. Dezember 1914 begonnen hat. Endigte nun dieser Wohnsitz in dem Zeitpunkte, da Frau und Kinder weggezogen und der Familienvater in der Arbeiterkantine Aufenthalt nahm? — Folgende zwei Gründe führen dazu, diese Frage zu verneinen:

a) Gemäß dem zitierten Texte des Konkordates ist der Aufenthalt des Ehemannes für den Wohnsitz der Familie maßgebend. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß F. sich in Schüpfheim tatsächlich aufhält. In Trubschachen, wohin er sich jeden Sonntag besuchsweise begibt, ist allerdings der Mittelpunkt seiner familiären Beziehungen, aber nicht der für die Feststellung des Wohnsitzes wesentliche tatsächliche Aufenthalt.

b) Obwohl es sich im vorliegenden Falle nicht um Anstaltsversorgung handelt, ist hier doch der zitierte Text: „Versorgung oder Internierung in einer Anstalt begründet in der Regel keinen Wohnsitz“ von Wichtigkeit. Aus dem Protokoll der zweiten Konferenz zur Revision des Konkordates vom 25. Oktober 1922, S. 6, ist ersichtlich, daß die Einschaltung „in der Regel“ aufgenommen wurde „im Hinblick auf die Möglichkeit, daß eine einzelstehende Person von sich aus und mit der Absicht dauernden Verbleibens ihren Wohnsitz in eine Anstalt verlegt, in welchem Falle eine freiwillige Wohnsitznahme vorliegt, die einen Konkordatswohnsitz nach allgemeiner Regel begründet“. Dieser vom Gesetzgeber vorgesehene Fall entspricht allerdings in mehreren Einzelheiten dem Falle F. nicht: Es handelt sich bei F. nicht um eine „einzelstehende Person“, sondern um einen Familienvater; die „Absicht dauernden Verbleibens“ ist bloß relativ, d. h. sie beschränkt sich auf die nicht vorauszusehende Dauer der Anstellung in der Fabrik zu Schüpfheim, und schließlich ist die Arbeiterkantine, in welcher F. Aufenthalt genommen hat, nicht ohne weiteres als „Anstalt“ im Sinne des Konkordates zu bezeichnen. Allein andererseits weisen die etwas eigenartigen Verhältnisse des Falles F. doch eine sehr starke, sogar entscheidende Analogie mit dem im Protokoll vorgesehenen Falle auf. Es handelt sich um freiwillige Wohnsitznahme für zweifellos längere, noch nicht bestimmbar dauer an einem Orte, der mit einer „Anstalt“ die wesentlichsten Merkmale gemein hat, sobald man die im vorliegenden Falle gerade ausschließende zwangsweise Versorgung oder Internierung gleich wie in dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Spezialfalle außer Betracht läßt. Alsdann ist eine solche Arbeiterkantine, genau wie eine sonstige Anstalt, eine Institution, welche die gemeinsame Unterkunft und Verpflegung einer größeren Anzahl von Menschen zum Zwecke hat, die hierbei einer für alle verbindlichen Ordnung unterstellt sind (es ist unzweifelhaft, daß auch in einer Arbeiterkantine eine Hausordnung besteht, der sich sämtliche Insassen zu fügen haben). Für die Art des Aufenthaltes sind aber gerade diese Merkmale die wesentlichen; die besondere Bestimmung einer „Anstalt“, die hier lediglich in der gemeinsamen Arbeit besteht, ist unwesentlich, da ja auch bei den eigentlichen Anstalten diese besondere Bestimmung eine verschiedene sein kann (Armen-, Kranken-, Besserungsanstalt usw.), ohne daß dadurch bei freiwilliger Wohnsitznahme der Charakter des Wohnsitzes geändert würde. Wenn daher auch von

einem eigentlichen Anstaltsaufenthalt im Sinne des Konfordates hier nicht gesprochen werden kann, so ist doch die Analogie zu einem solchen in so wesentlichen Punkten vorhanden, daß dieselbe für die Frage des Wohnsitzes als entscheidend betrachtet und somit tatsächliche Wohnsitznahme an einem einer Anstalt analogen Orte angenommen werden muß.

3. Da F. schon vor seiner Uebersiedelung in die Arbeiterkantine in Schüpfheim Wohnsitz hatte, so handelt es sich nicht um eine neue Wohnsitznahme, sondern lediglich um Fortsetzung des bisherigen Wohnsitzes. Maßgebend für die Verteilung der Unterstützungslast ist Art. 5 des Konfordates; Art. 15, der nur bei wirklicher Anstaltsversorgung anwendbar ist, fällt hier außer Betracht. F. ist seit mehr als zehn und weniger als zwanzig Jahren im Kanton Luzern wohnhaft; die Unterstützungslast ist also zwischen Wohn- und Heimatkanton nach Hälften zu teilen.

Demgemäß beschloß der Bundesrat unterm 17. April 1928:

G. F. ist als im Kanton Luzern wohnhaft zu betrachten; seine Unterstützung ist gemäß Konfordat vom Heimatkanton Bern und vom Wohnkanton Luzern nach Hälften zu leisten.

Bern. Revision des Armengesetzes. In der Sitzung des Großen Rates des Kantons Bern vom 23. Mai 1918 begründete *D I d a n i* (Soz.), Burgdorf, folgende *M o t i o n*: „Der Regierungsrat wird ersucht, die Revision des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 in Erwägung zu ziehen und zu prüfen, ob nicht im Interesse des Staates und der Gemeinden erhebliche Einsparungen gemacht werden können, sei es auf dem Wege einer Teil- oder der Totalrevision zwecks Beseitigung der zeit- und geldraubenden und der Würde einer sozialen Fürsorge widersprechenden Wohnsitz- und Etatstreitigkeiten zwischen den Gemeinden.“

Armendirektor Dr. *H. D ü r r e n m a t t* erläuterte die Stellungnahme des Regierungsrates. Es wäre dringend wünschenswert, wenn man die vielen Etatstreitigkeiten verhindern könnte. Nach dem geltenden Gesetz wird das allerdings kaum möglich sein, doch wäre auch schon viel geholfen, wenn sich die Gemeinden dem Spruche des Regierungstatthalteramtes fügen könnten, ohne Rekurs auf Rekurs zu ergreifen. Auch die untere Instanz ist in den meisten Fällen in der Lage, einen Fall genau zu beurteilen. Die Prüfung des Gesetzes ergibt, daß durch eine Teilrevision nicht viel erreicht werden könnte, da die Frage in das gesamte System der Armenfürsorge eingreift. So käme nur eine Totalrevision in Betracht. In welcher Richtung diese zu geschehen hat, ist noch keineswegs abgeklärt. Wie ist die bestehende Karenzfrist von 2 Jahren in ihrer Wirkung zu umgehen? Man könnte sie aufheben, man könnte auch zum Heimatprinzip übergehen. Das neue Gesetz des Kantons Zürich hat die Karenzfrist abgeschafft, und es ist abzuwarten, welche Erfahrungen daselbst damit gemacht werden. Eventuell könnte der Staat den Etat der vorübergehend Unterstützten übernehmen. Wenn der Staat durch das Armenwesen auf diese Weise noch mehr belastet werden sollte, als es jetzt der Fall ist, so wird es dann so weit kommen, daß Etatstreitigkeiten zwischen Gemeinden und Staat, statt wie bisher zwischen den Gemeinden, entstehen würden, die dann vom Verwaltungsgericht zu entscheiden wären. Damit wäre nichts erreicht.

Als bester Ausweg bleibt deshalb eine *T o t a l r e v i s i o n*, die eventuell den Unterschied zwischen Notarmen und Spenarmen aufheben könnte. Der